

Verpflichtung zum Chorbrevier ziemlich geteilt sind (326). Auch sei bei ihnen die Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten in sehr primitivem Stadium. — Uebrigens spricht Mihályfi viel über die griechische Liturgie (immer in eigenen Kapiteln), damit sie mehr bekannt und geschätzt werde. Er hat nämlich viele griechische Theologen als Hörer.

Sein Urteil über die Gewohnheitsrechte und Landeseigenheiten ist sehr nüchtern, fern von Uebertreibungen. — Ueberhaupt sieht man durch das ganze Werk den gründlichen, an bestimmte und praktische Urteile gewöhnten langjährigen Professor.

Mihályfi hat — indem er nun schon den zweiten Band seines gediegenen Werkes in die Hand sowohl der jungen Theologen als auch der schon im praktischen Leben tätigen Seelsorger gegeben — sich alle Ehre gemacht und die ungarische theologische Literatur in sehr rühmlicher Weise bereichert. Reiches Wissen, große Erfahrung und vieler praktischer Sinn ist in dem Werk niedergelegt. Es ist wert, daß es auch in der sonst reichen deutschen Literatur bekannt wird.

Budapest.

P. Cornelius M. Böle O. P.

6) Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Von Dr Anton Störmann, Religions- und Oberlehrer in Köln-Mühlheim. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausgegeben von Dr Josef Greving, ordentl. Professor an der Universität Münster. Heft 24—26.] Münster i. W. 1916, Ashendorffsche Verlagsbuchhandlung. (XXIV u. 324) M. 8.80.

Störmanns gediegene Arbeit über die städtischen Gravamina gegen den Klerus paßt gut und reiht sich würdig in den Rahmen der reformationsgeschichtlichen Studien, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, möglichst allseitig durch sorgfältige Einzeluntersuchungen zur Aufklärung über die Entstehung der religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts beizutragen.

Eine Hauptfrage wird dabei immer bleiben: Waren die zahlreichen Beschwerden über den Klerus jener Zeit, die ja bekanntlich gerne als eine der Hauptursachen der ganzen damaligen Reformationsbestrebungen hingestellt werden, tatsächlich berechtigt? Diese Fragen stellen, heißt sie auch bejahen. Denn es ist nichts leichter, wie es gar häufig in einer gewissen Pamphletliteratur geschieht, als für irgend welche Periode der Kirchengeschichte eine stattliche Anzahl von Mißbräuchen und Mißständen zusammenzusuchen, die sich jeweils wie in jedem anderen Stande, so auch innerhalb der Reihen des Klerus, breitgemacht hatten. Aber das ist nicht der Zweck vorliegender Arbeit. Störmann gräbt und forscht ernster und tiefer. Er begnügt sich nicht damit, einfach die einzelnen Beschwerden, wie er sie in den Quellen vorgefunden, hier schön nach gewissen Gesichtspunkten eingeteilt und säuberlich geordnet wiederzubringen, sondern — was für den Forscher die Hauptsache ist — er sucht auch den Ursachen nachzuspüren, aus denen hauptsächlich die fraglichen Zustände zu erklären sind. Wo der Kampf und Widerstand gegen dieselben berechtigt war, wird dies ohne weiteres an ungezählten Stellen zugestanden. Andererseits sieht sich der Verfasser nicht selten auch veranlaßt, Uebertreibungen, mögen sie sich nur in den Quellen oder in der späteren Beurteilung finden, zurückzuweisen. Ueberhaupt verdient vor allem die von ihm vorgenommene und schon für die Sichtung des gesamten vorliegenden Materials ungemein wichtige Quellenscheidung die höchste Beachtung und Anerkennung. Er will zwei Arten von Quellen unterschieden wissen (S. 260): 1. Die vorwiegend subjektiv gefärbten erzählenden Quellen, wie Predigten, Satiren, Reformationschriften, Beschwerden. 2. Im Gegensaße zu diesen kommt den urkundenähnlichen Quellen, wie Offizialatsprotokollen, Visitationsberichten, behördlichen Strafgeboten eine weit größere Objektivität zu. Mit Recht fügt Störmann

im Anschluß an Josef Löhrs „Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus am Ausgange des Mittelalters“ bei, daß im allgemeinen die Predigt- und Gravaminalliteratur mit ihren scharfen Ausdrücken und bitteren Bemerkungen, Uebertreibungen und Drohungen, ernststen Mahnungen und düsteren Sittenbildern kein vollgültiger Zeuge der Wahrheit sein könne. Ihre Zuverlässigkeit ist abzuwägen unter Berücksichtigung der Individualität des Autors, seiner Berufs- und Parteistellung, seiner Kenntnisse und Interessensphäre, sowie der Einflüsse von Zeit und Ort mit ihren Aufregungen und wilden Kämpfen. Ebenso darf kirchlichen Reformvorschlägen und oberkirchlichen Dekreten keine übergroße Beweisraft beigelegt werden, da auch sie nur ein Bild der herrschenden Stimmung oder der Stimmung eines einzelnen wiedergeben. Das gilt erst recht von den Urteilen, die sich bei den sogenannten Reformatoren finden, wie dies sehr verständlich auch der Protestant Brieger zugibt: „Die Äußerungen der Reformatoren über das, was sie vorfanden, sind subjektiver Natur und nicht ohne weiteres als geschichtliche Quelle zu verwenden.“ Außerdem weiß Störmann im Laufe seiner Untersuchungen noch eine lange Reihe anderer restringierender Momente zur Geltung zu bringen, die bei einer ruhigen, sachlichen Beurteilung des Materials nicht außer acht bleiben können und auch mutatis mutandis anderwärts Beachtung finden sollten. So z. B. kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß nicht bloß Priester zum Klerus gehörten, sondern viele Nichtpriester. Verschlungen der letzteren dürfen nicht den ersteren zugeschoben werden. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß die Zahl der Priester und überhaupt der in höheren Weihen Stehenden unter den Kanonikern vieler Stifte im ausgehenden Mittelalter sehr gering war, weit geringer als die Zahl derer, die bloß die niederen Weihen sich erteilen ließen, um sich den Rücktritt in Welt und Laienstand offen zu halten.

Selbstverständlich hat der Verfasser den weitverzweigten Stoff nach gewissen, gut geschiedenen Gesichtspunkten geordnet und seine Arbeit in sieben große Abschnitte mit kleineren Unterabteilungen eingeteilt, je nachdem die Gravamina sich bezogen 1. auf die Abgaben an den Klerus, 2. den kirchlichen Vermögensbesitz und die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften, 3. die Privilegien des Klerus, 4. die kirchliche Gerichtspraxis, 5. die Besetzung der Kirchenämter, 6. die Disziplin des Klerus, 7. die weltlichen Hoheitsrechte des Klerus. Mit Bienenfleiß ist aus direkten Quellen und ungemein zahlreicher Spezialliteratur eine ganze Unmenge von Details zusammengetragen, wobei, wie bereits hervorgehoben worden, unter kritischer Wertung der einzelnen Quellen in der Regel die jedesmalige Beschwerde in Bezug auf ihre Berechtigung, Ursächlichkeit, Bedeutung u. s. w. sachlich geprüft und gewürdigt wird. Manchmal wird, was zur völligen Beleuchtung der jeweiligen Frage gar nicht ausbleiben konnte, noch über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinausgegriffen. Wir erfahren da nicht bloß von städtischen Beschwerden und auch von solchen, die nicht oft am Ausgange des Mittelalters erhoben wurden.

Möge uns der Verfasser noch weiter mit derartigen Spezialuntersuchungen, zu denen er die richtige Schulung und die erforderliche Ausdauer besitzt, beschenken!

Prag.

Univ.-Prof. Dr August Raegle.

- 7) **Friedrich Kardinal Schwarzenberg.** Von Dr Celestin Wolfsgruber O. S. B., k. und k. Hofprediger, o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Erster und zweiter Band. (XV u. 372, XIX u. 632) Wien und Leipzig 1906 u. 1916, Fromme.

Zwei mächtige Bände in großem Oktav stellen die jüngste Arbeitsfrucht des allbekannten Forschers auf dem Gebiete der österreichischen Kirchengeschichte vor und obwohl noch ein dritter Band aussteht, der zurzeit bereits im Druck